



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Codex- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanschriften nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Die Mißachtung „untergeordneter“ Arbeit. — Vom Leipziger Verbandstag. — Der Arbeiterklub für Jugenblicke. — Feuilleton: Bilder aus der deutschen Industrie. (I.) — Aus der Reichsversicherung. — Korrespondenzen (Nürnberg-Fürth). — Eingegangene Druckschriften. — Adressenveränderungen. — Abrechnungen. Beilage: Gesetz und Praxis im Koalitionsrecht. (I.) — Rundschau.

Für die Woche vom 26. Juli bis 1. August ist die Beitragsmarke in das mit 31 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Die Mißachtung „untergeordneter“ Arbeit.

Bei der steten Vermehrung und Häufung all der reichen Lebensgüter, die aus der rastlosen Tätigkeit der arbeitenden Klassen hervorgehen, liegt die Frage nach der Wertschätzung, die den Arbeitern und Arbeiterinnen zuteil wird, nahe. Aber hat denn das Unternehmertum, hat die kapitalistische Gesellschaft überhaupt eine Wertschätzung für die vielen Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen übrig? Ja, es stellt nicht nur an einer Wertschätzung, das Unternehmertum und die kapitalistische Gesellschaft kennt gemeinhin nur eine Mißachtung der „untergeordneten“ Lohnarbeit. Diese Mißachtung der Lohnarbeit kennt keine Grenzen, sie erstreckt sich auf alle Schichten der Lohnarbeiterschaft. Ist nicht die schlechte soziale Lage der arbeitenden Bevölkerung überaus bezeichnend für die Art der „Wertschätzung“, mit der die kapitalistische Gesellschaft ihr entgegenkommt? Der Arbeitslohn ist ja gar kein wirklicher Lohn für die geleistete Arbeit, für die Berichtsleistung auf ein menschenwürdiges Dasein, sondern nur eine Anweisung auf die zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Lebensmittel, Wohnräume und Gebrauchsgüter. Eine wirkliche Belohnung für geleistete Arbeit und für Verdienste um die Mehrung des Besitzes steht anders aus und besteht nicht nur in der Anwartschaft auf lebenslängliche Not und Entbehrung. Dagegen wissen die Kapitalisten ihre eigenen Verdienste und persönlichen Leistungen sehr hoch einzuschätzen, so hoch, daß für ihre „Entlohnung“ und Gewinne überhaupt keine vernünftige Erklärung mehr beigebracht werden kann.

Diese peinliche Tatsache versucht wohl eine „hohe“ Wissenschaft „wohlgestimmter“ bürgerlicher Nationalökonomien im Interesse des Kapitalismus zu bemänteln, indem sie den Unternehmer- und Kapitalgewinn als „Entbehrungslohn“ für eingegangene Genüsse, die das in den gewerblichen Unternehmungen festgelegte Kapital den Besitzern bei freier Verfügung hätte bringen können, betrachtet. Oder diese „wohlgestimmte“ Wissenschaft sieht in den Profitten der Kapitalisten eine Prämie auf das Risiko, dem die Kapitalisten bei der gewerblichen Verwertung ihrer Mittel im Konkurrenzkampf ausgesetzt sind. Jedenfalls kennt das Unternehmertum in der Wertschätzung ihrer

eigenen Tätigkeit keine Grenzen, wie es keine Grenzen kennt in der Mißachtung „untergeordneter“ Arbeit. So erklärte jüngst ein Direktor der Deutschen Bank in der Generalversammlung der Aktionäre, daß eher die Banken ihre sämtlichen Angestellten entbehren könnten, als einen einzigen ihrer Direktoren und Aufsichtsräte, denn diese seien es, die das Geschäft und die Dividende für die Aktionäre zustande brächten. Die in diesen Sätzen zum Ausdruck kommende Ueberschätzung des eigenen Wertes und Mißachtung untergeordneter Arbeit ist dem Unternehmertum gemeinsam, darauf gründet sich ihr Herrenstandpunkt und ihr Anspruch auf unerhörte Gewinne und Freiheiten. Wie sonderbar aber würde es jeden denkenden Menschen anmuten, wenn die industriellen Unternehmer sich zu der Erklärung verfeigen wollten, daß ihre Unternehmungen eher das ganze große Heer der Arbeiter und Arbeiterinnen entbehren könnte, als einen einzigen ihrer Leiter und Befehlshaber? Was wollten wohl die „Herren im Hause“ mit den zahllosen Maschinen begüten, wenn sie nicht von den Arbeitern und Arbeiterinnen bedient würden? Dann ist es nicht nur für die Arbeitermassen mit dem Arbeitslohn aus, sondern auch für die Unternehmer mit dem reichen Gewinn. Dann zeigt es sich, daß die beiderseitigen Leistungen im Grunde gleichwertig sind, daß beide Teile den gleichen Anteil haben an der industriellen Entwicklung und an der Gütererzeugung; dann zeigt es sich aber auch, wie ungerecht es mit der Verteilung des Arbeitsertrages bestellt ist. Wenn es sich aber in der kapitalistischen Welt um das Lob der Arbeit handelt, so wird immer nur das Verdienst der Kapitalisten und Unternehmer gefeiert, ja in der kapitalistischen Gesellschaft und den Kreisen ihrer Regierung meint man ausdrücklich die Unternehmer, wenn von den „produktiven Ständen“ die Rede ist. Liegt darin nicht eine ganz ungeheuerliche Mißachtung der unermüdeten Riesearbeit des arbeitenden Volkes?

Handelt es sich aber um Fragen der Sozialreform, dann zeigt sich sofort der wahre Wert der untergeordneten Lohnarbeit. In dem Kampf um die Hebung der sozialen Lage des arbeitenden Volkes stellt das Unternehmertum den Herrenstandpunkt mit voller Absicht in den Vordergrund, um überhaupt eine Handhabe zur Verteilung ihrer Ansprüche und ihres Profits zu gewinnen. Sie glauben so am besten und sichersten um die gefährlichen Klippen der Humanität und Gerechtigkeit herumzukommen. Handelt es sich um die Lösung des sozialen Problems der Feriengewährung an die Lohnarbeiterschaft, so heißt es wohl von seiten der Unternehmer: „Ferien für die Arbeiterinnen und Arbeiter? Das kann der Betrieb nicht tragen, das gestattet die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit nicht!“ Oder es heißt: „Was, Ferien? Wir können doch den Bestellern und Kunden nicht sagen, daß die glatte Erledigung der Aufträge nicht durchgeführt werden kann, weil unsere Arbeiterinnen und Arbeiter in den Ferien sind!“ Hier könnte das Wort jenes Bankdirektors eine Variation in diesem Sinne er-

fahren: „Eher könnten sämtliche Unternehmer, Bankdirektoren, Aufsichtsräte und Betriebsleiter in die Ferien gehen, als ein einziger der beschäftigten Arbeiter oder eine einzige beschäftigte Arbeiterin, denn diese sind es, die die Geschäfte machen, die die Betriebe in Gang halten und die den Aktionären und Unternehmern die reichen Gewinne erarbeiten.“ Anstatt aber bei dieser Sachlage zu einer gerechten Wertschätzung der „untergeordneten“ Lohnarbeit zu gelangen, stellen sich die Unternehmer auf den strikten Herrenstandpunkt und machen sich obendrein noch an die berechtigten Wünsche und Forderungen der Arbeiterschaft als unbegründet, übertrieben und verkehrend zu bezeichnen. Muß es aber nicht im höchsten Grade verkehrend wirken, wenn diejenigen, die sich die Arbeit am leichtesten machen, die sich selbst ihre geringen Funktionen noch von bezahlten Angestellten abnehmen lassen, den größten Anteil an den reichen Lebensgütern in Anspruch nehmen und alljährlich ausgedehnte Erholungsreisen ausführen? In den Fabriksälen, im Dienst des Handels und Verkehrs aber mühen sich tagaus, tagein Millionen gehetzter Arbeiter und Arbeiterinnen um ihr täglich Brot. Sie sehen Leben und Gesundheit auf täglichem Spiel, um dafür Segen, Entbehrung, Elend und Trübsal zu empfangen. Sie heken sich ab, helfen den Gewinn des Kapitalismus anhäufen und wissen nicht, ob sie in den nächsten Tagen und Wochen noch Existenz und Nahrung haben werden.

Und wie bei der Frage der Feriengewährung, so kommt auch bei jeder anderen Frage der Sozialreform die Mißachtung der „untergeordneten“ Lohnarbeit zur Geltung: bei der Frage der Arbeitslosenfürsorge, bei der Frage des Arbeiterschutzes, bei der Frage des Minimallohnes und Maximalarbeitstages, bei der Regelung der Tarifverträge und bei anderen sozialen Fragen. Die Lohnarbeiterschaft soll eben in Abhängigkeit und Bedürfnislosigkeit erhalten bleiben, um jederzeit ein williges und billiges Ausbeutungsobjekt abzugeben. Deshalb ist den Unternehmern und Scharmachern jeder Fortschritt der Sozialreform verhaßt, deshalb „befürchten“ sie, daß bei dem Fortschreiten der Sozialpolitik das Gefühl der Selbstverantwortung bei der Arbeiterschaft untergraben werden könnte. Ständig klagen die Scharmacher über die hohen Lasten der Sozialpolitik, die angeblich die Unternehmungslust lähmen und die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen. Es ist den Unternehmern und Kapitalisten ganz gleich, ob ihre Gewinne noch so hoch sind: die Arbeiterfürsorge und die angebliche allgemeine Verbesserung der Lohnverhältnisse müssen herhalten. Was braucht schließlich auch so ein Arbeiter mehr als das höchste Nahrung, Kleidung und Schlafgelegenheit?! Wenn er dabei nur arbeitsfähig bleibt!

Aber sehr schnell können sich die Unternehmer zu einer gewissen Wertschätzung der untergeordneten Lohnarbeit bekehren, wenn es infolge von Arbeitsfreistellungen zu Betriebsstörungen kommt. Dann ist ihnen keine Mühe und kein Selbstopfer zu groß, um die „wertvollen“ Arbeitskräfte in Ge-

fast von fragwürdigen Arbeitswilligen herbeizuziehen. Und die kapitalistische Gesellschaft überbietet sich in der Verhätzelung dieser „staats-erhaltenden“ Elemente. Selbst, daß die Arbeiter erst dann „staatsverfallend“ und „wertvoll“ werden, wenn die Betriebe durch Arbeitseinstellungen ins Stoden geraten!

Die Arbeiterschaft will aber nicht mehr willenlos als Ausbeutungsobjekt behandelt werden. Sie erhebt Anspruch auf eine gerechte Wertschätzung, auf eine anständige Bezahlung und Behandlung, auf nachhaltigen Schutz von Leben und Gesundheit. Immer größere Scharen sammeln sich um das Banner der Organisation. Allerdings wächst mit der Organisation der Arbeiter auch der Widerstand und die Organisation der Unternehmer. Aber gerade in dem erhöhten Widerstand, der der organisierten Arbeiterschaft von allen Seiten entgegengesetzt wird, zeigt sich so recht die hohe Bedeutung des gewerkschaftlichen Organisationsgedankens für die Wertschätzung der untergeordneten Lohnarbeit. Die arbeiterfeindlichen Bestrebungen der Scharfmacher und der kapitalistischen Gesellschaft können der Gerechtigkeit auf die Dauer keinen Zwang antun: Die rechte Wertschätzung der „untergeordneten“ Arbeit wird sich doch durchsetzen, durch die Organisation.

Vom Leipziger Verbandstag.

Wir haben in den beiden letzten Nummern der „Solidarität“ einen gedrängten Bericht über den Verlauf des VI. Verbandstages gegeben und wollen heute die wichtigsten Beschlüsse, die bei der Statutenberatung gefaßt wurden, mitteilen. Nachzutragen haben wir noch, daß die beiden Punkte „Gesetz und Präzis im Koalitionsrecht“ und der Bericht über den Gewerkschaftskongreß von der Tagesordnung abgesetzt werden mußten, weil trotz verschiedener „Ueberstunden“ die vorgesehenen sechs Verhandlungstage knapp ausreichten, um die übrigen Gegenstände zu erledigen. Das Referat über die Koalitionsfrage erscheint in einer in dieser Nummer beginnenden Kritikkserie, desgleichen sollen einige wichtige Fragen, die den Münchener Gewerkschaftskongreß beschäftigten, noch in unserer Zeitung behandelt werden. Der Verbandstag erklärte sich mit dieser Form der Erledigung einverstanden und stellte sich einmütig auf den Boden der in Frage kommenden Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses.

Die schon vor dem Zusammentritt des Verbandstages heißumstrittene Beitrags- und Unter-

stützungsregelung ist durch die am vierten Verhandlungstage erfolgte prinzipielle Abstimmung schon erledigt worden. Die Kommission hat dementsprechend auch keine weiteren Änderungen an dem vom Verbandsvorstand und der letzten Gauleiterkonferenz gestellten Anträgen vorgenommen und sie zur Annahme empfohlen. Wir wollen, um Irrtümer nicht auskommen zu lassen, vorweg mitteilen, daß das neue Statut erst am 1. Januar 1915 in Kraft tritt, bis dahin behalten die jetzigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Die „Pflichten der Mitglieder“ werden in dem künftigen § 4 des Statuts präzisiert. Darin sind die Eintrittsgelder und Beiträge wie folgt festgesetzt:

Klasseneinteilung:		Eintritts- geld:	Bei- trag:
Bis 9 M. Wochenlohn	1. Klasse	20 Pfg.	20 Pfg.
über 9—12 „	2. „	30 „	30 „
„ 12—15 „	3. „	40 „	40 „
„ 15—20 „	4. „	50 „	50 „
„ 20—23 „	5. „	60 „	60 „
„ 23 „	6. „	70 „	70 „

Die getroffene Neuerung besteht hier in der Schaffung einer 6. Klasse für alle über 23 M. wöchentlich entlohten Mitglieder, mit einer gegen jetzt um 10 Pfg. höheren Beitragsleistung. Der Verbandstag stellte sich hierbei auf den Standpunkt, daß in dieser Lohnklasse die notwendige Beitragserhöhung leichter getragen und durchgeführt werden kann wie in den übrigen Klassen, ohne die Rechte der besser bezahlten und gerade hier zu findenden langjährigen Mitglieder schmälern zu müssen.

Die Arbeitslosenunterstützung ist im neuen § 6 wie folgt geregelt:

1. Klasse nach	52 Beiträgen à 20 Pfg.	60 Pfg auf die Dauer von 30 Tagen;
2 „	52 „ à 30 „	65 „ „ „ „ 30 „
3 „	104 „ à 30 „	70 „ „ „ „ 30 „
3 „	52 „ à 40 „	70 „ „ „ „ 30 „
3 „	104 „ à 40 „	80 „ „ „ „ 30 „
3 „	156 „ à 40 „	90 „ „ „ „ 30 „
3 „	260 „ à 40 „	106 „ „ „ „ 30 „
4 „	52 „ à 50 „	90 „ „ „ „ 30 „
4 „	104 „ à 50 „	100 „ „ „ „ 30 „
4 „	156 „ à 50 „	120 „ „ „ „ 30 „
4 „	260 „ à 50 „	150 „ „ „ „ 30 „
5 „	42 „ à 60 „	100 „ „ „ „ 30 „
5 „	104 „ à 60 „	140 „ „ „ „ 45 „
5 „	208 „ à 60 „	170 „ „ „ „ 60 „
5 „	280 „ à 60 „	200 „ „ „ „ 60 „
6 „	52 „ à 70 „	120 „ „ „ „ 30 „
6 „	104 „ à 70 „	170 „ „ „ „ 45 „
6 „	208 „ à 70 „	200 „ „ „ „ 60 „
6 „	260 „ à 70 „	250 „ „ „ „ 60 „

Die hier zum Teil vorgenommenen Reduzierungen sowohl in den einzelnen Sätzen als auch in der Bezugsdauer machten sich aus dem allgemein geltend gemachten Bestreben heraus notwendig, einen gerechteren Ausgleich in den Leistungen herbeizuführen. Die bisherigen unverhältnismäßig hohen Unterstützungssätze verhinderten die Ansammlung eines ausreichenden Kampffonds, dessen Beschaffung gerade für die kommenden Zeiten eine unabwiesbare Notwendigkeit bildet. Da eine größere Belastung der wirtschaftlich schlechter gestellten Mitglieder nicht tunlich erschien, und um dem älteren Stamm von Mitgliedern die erworbenen Rechte auch fernerhin garantieren zu können, muß diese Lösung der so schwerwiegenden Finanzfrage als die glücklichste bezeichnet werden. Sie bietet die Gewähr, daß der Kampfcharakter des Verbandes durch die bestehenden Unterstützungseinrichtungen nicht in den Hintergrund gedrängt, sondern um ein Bedeutendes gesteigert wird. Das waren auch die Richtlinien, nach denen der Verbandstag hierbet gehandelt hat.

Die Unterstützung auf der Reise beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung, darf jedoch täglich 1 M. nicht übersteigen. Sonntage werden mitbezahlt. Auch ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß, wenn am Orte keine Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist, das auf der Reise befindliche Mitglied auf Anordnung der Ortsverwaltung abzureisen hat, andernfalls die Unterstützung nicht bezahlt wird.

Diese Bestimmung sowohl wie auch die Kürzung der Unterstützung liegt in der Erfahrung begründet, daß viele Kollegen bei der jetzigen Höhe der Reiseunterstützung sich aussteuern ließen,

Bilder aus der deutschen Industrie.

I.

Im Erdölgebiet der Lüneburger Heide.

h. Dem Einen ist sie die unberührte Natur, das hohe Lied der Ur-Schönheit, dem nüchternen Anderen Kiesenreservoir ungehobener Kapitalgewinne, — heuer ging ich in die Lüneburger Heide, um die Spuren und Taten der sachlichen Geschäftskente zu sehen, die sich von Schatzgräbern im Tage- und Wochenlohn Dividenden erbohren und erschöpfeln lassen. . .

Erdgeschichtlich betrachtet ist die Gesteinsunterlage der ganzen Lüneburger Heide ein von den Gletschern vorjüngstlicher Eiszeiten abgeschürftes und abgeschliffenes Gebirge. Das sommerliche Schmelzwasser der nach Norden und Süden wieder zurückweichenden Schneefelder hat dann mit der alles zu Sand zermürbenden und mit Sand ersidenden Arbeit der Heide ihre heutige Sandoberfläche gegeben. Die tieferliegenden Teile des Landes waren für Jahrzehntausende ein Seengebiet, das allmählich versumpfte. Nun ist's schon seit 25 000 Jahren Heide und Moor (so haben es die Wissenschaftler berechnet). Auch die salzige See sang vor Urzeiten einmal ihr Lied, dort wo jetzt Lüneburger Heide ist. Das war lange vor der Eisperiode. Die erdohrten Kalllager sind der Beweis. Die Milliarden Wasserwesen der Lüneburger Urseezeit sind gestorben, ihr tierisches Leben verwandelte sich zu Erdöl, zu „Petroleum“.

Den Kallarbeitern, die Düngesalze für die Landwirtschaft im bergbaulichen Betriebe tief unter der Lüneburger Heide herbvortholen, folgten wir in den „Albern aus der deutschen Industrie“

schon einmal. Heute gilt es, das deutsche Erdöl, die Erinnerung an die Zeit, da die Lüneburger Heide See war, in ihrer modernen kapitalistischen Umwertung kennen zu lernen.

Von Hannover aus ging es nach Celle und Wiehe in die hannoversche Erdölmulde — zwischen Wesergebirge und Leutoburger Wald — hinein. Der Sinfier blüht und lockt mit seinen gelben Frühlingsflammen aus dem Rotbraun der Heide. Aber es gibt nicht eher Raft, bis das weit in die Ferne hineinreichende Heer der dreibeinigen Kiesenlager über tausend Bohrlöchern, und die wie Urteile geduckt und heimtückisch daliegenden Kiesenreservoirs der Deutschen Mineralölindustrie A.-G. erreicht sind.

Die Deutsche Mineralölindustrie A.-G. gehört zum Konzern der Deutschen Erdöl A.-G., in deren Händen die deutsche Erdölproduktion vereinigt ist. In Celle-Wiehe arbeitet man mit 16 Millionen Mark Aktienkapital.

Die Reservoirs — breit und kobigschwarz steht auf ihnen: Deutsche Mineralölindustrie A.-G. — liegen als üble, bräunlich gelbe Ungeheuer beinahe direkt auf dem Bahnhof. Im ersten Augenblick erscheinen sie als Gasometer, sie sind aber breiter, direkt breit gedrückt, nicht so hoch und haben kein tragendes Stahlgerüst.

Gleich rechts neben der Straße über dem Straßengraben stehen die ersten der regellosen und unendlichen Menge von dreibeinigen Pumphilfsgeräten. Es sind Hunderte, ja Tausende von schwarzen Kiesenholzbeinen, denn die Bohrlöcher sind zumeist kaum 10 bis 20 Meter von einander entfernt und das Bohrgebiet zieht sich als schmales Band stundentweit in die Heide hinein.

Sin und wieder scheinen die dreibeinigen Galgen ausgewachsen zu sein, dann sind aus ihnen vier gewaltige Gaskosten geworden, die durch Bretterwände verbunden sind — der Bohrturm ist fertig.

Wir gehen durch ein fröhlich wachsendes Roggenfeld auf den Bohrturm zu. Er sitzt buchstäblich mitten im Getreidelande, das einem sogenannten Petroleumbauern gehört.

Wie die in der Geschichte berühmt gewordenen Schöneberger Millionenbauern, deren Sandlöcher bei der riesenhaften und raschen Ausdehnung Berlins nach dem Westen über Nacht zu Millionenterrains wurden, haben die Celle-Wieher Petroleumbauern manchen Tropfen vom goldenen Segen der Erdölindustrie abbekommen. Große Teile des Landes, auf dem gebohrt wird, gehören nicht der Deutschen Mineralölindustrie A.-G. Sie muß sich nach allem hannoverschen Gesetz das Nutzungsrecht vom Grundeigentümer besorgen, sie muß ihm aber auch eine jährliche Pacht für das mit Bohrtürmen und Bohrgalgen bestellte Gelände zahlen. Im übrigen sind die Petroleumbauern aber auch an der Höhe der Produktion beteiligt. Für jede 200 Kilogramm Erdöl, die aus den Bohrlöchern ihres Geländes herausgepumpt werden — deswegen liegen auf dem Bohrgebiet verstreut viele kleine Reservoirs, für jeden Petroleumbauern eines — bekommen sie als Abgabe 3 M. Das summiert sich im Jahre.

Schon auf dem Wege zum Bohrturm, dem mächtigen auf Walzen und Röhren liegenden hölzernen verschalteten Gerüst, sehen wir den Vorrat der langen eisernen Röhren liegen, die, von immer kleinerem Durchmesser, je tiefer sie in die

ohne vorher Arbeit anzunehmen, aber auch die in anderen Gewerkschaften üblichen Sätze waren für diese Beschlüsse maßgebend.

Die Krankenunterstützung, die eine Erhöhung in der letzten Klasse erfahren hat, beträgt pro Woche in der

1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen	2,10 Mf.
2. " " 52 " "	2,40 "
" " 104 " "	2,70 "
3. " " 52 " "	2,70 "
" " 104 " "	3,— "
" " 156 " "	3,80 "
4. " " 52 " "	3,— "
" " 104 " "	3,80 "
" " 156 " "	3,80 "
" " 208 " "	4,20 "
5. " " 52 " "	3,80 "
" " 104 " "	3,80 "
" " 156 " "	4,20 "
" " 208 " "	4,88 "
6. " " 52 " "	3,80 "
" " 104 " "	4,20 "
" " 156 " "	4,80 "
" " 208 " "	6,— "

Hierbei wollen wir nochmals darauf hinweisen, daß Wöchnerinnen als Kranke behandelt und demgemäß unterstützt werden.

Die Unterstützungssätze für Streitende und Gemahregelte sind dieselben geblieben wie bisher.

Die innere Verwaltung und die Leitung des Verbandes hat ebenfalls keine wesentliche Aenderung erfahren, trotz der vielen dahingehenden Anträge. Es ist lediglich beschlossen worden, daß in Zukunft an den Verbandstagen und Gauleiterkonferenzen nicht der ganze Verbandsvorstand, sondern nur vier seiner Mitglieder teilzunehmen haben.

Eine Neuregelung hat die Deckung der Verwaltungskosten in den Zahlstellen erfahren. Bei Zahlstellen bis zu 20 Mitgliedern trägt in Zukunft die Hauptklasse alle Ausgaben. Den Zahlstellen von über 20 bis 100 Mitgliedern verbleiben 15 Prozent, bei über 100 bis 300 Mitglieder 10 Prozent, bei über 300 bis 500 Mitglieder 7½ Prozent und von 500 Mitgliedern aufwärts 5 Prozent der Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten.

Das Verbandsorgan soll in der Regel nur vierteljährig und nur in Ausnahmefällen sechsmonatlich erscheinen.

Bei notwendig werdenden Anstellungen sollen die zu besetzenden Stellen in der „Solidarität“ ausgeschrieben werden und möglichst nur solche Bewerber Berücksichtigung finden, die mindestens fünf Jahre unserer Organisation angehören.

Erde hinunter müssen, zur Auskleidung des Bohrloches dienen. Das rasche Stoßen und Schüttern der Bohrmaschine, sich im gleichen Tempo immer wiederholend, stört das Sprechen. Neben dem Eingang lehnt ein Reservebohrer, heben kann ich ihn nicht. Es ist ein mächtiger Bohrmeißel, wohl über einen halben Meter lang, die Schneide vielleicht 20 Zentimeter breit. Der Hals, an dem ihn das Bohrgefänge festhält, ist hohl, er hat aber nach unten zwei Löcher, ich verstand ihren Sinn erst später.

Der Bohrturm kracht und schüttelt. Aus der Erde heraus ragt das Gefänge hoch. Es bewegt sich, rasch stoßend — in der Minute bis zu 140 Mal — mit schnell aufeinander folgenden kräftigen Bewegungen. Das Bohrloch ist jetzt an die 200 Meter tief, es wird aber hier nicht viel bis 300 Meter fest, ehe das Erdöl kommt. Eben ist das Gefänge wieder um eine Länge vergrößert worden, es greift jetzt bald bis in die Spitze des Bohrturmes hinauf. Die Bewegungsmaschine des Gefänges stellt man sich am besten so vor: Zwei massive klobige Holzsäulen, bei denen an 30 Zentimeter starken Holzballen nicht gepart ist. Auf ihnen liegt, frei schaukelnd, ebenso gewaltiges Querholz. Das eine Ende des Querholzes hält mit zwei sogenannten Springschlüsseln das Bohrgefänge festgepackt, das andere Ende des Querholzes ist durch einen Arm mit dem Rad der Antriebsmaschine gekuppelt. Stößt dieser Arm nach oben, dann stößt auf der anderen Seite des Querholzes das Gefänge nach unten, so entsteht ein fortgesetztes Auf- und Abwippen des Querholzes. Mächtige Federn schützen bei dem raschen Hin- und Herschlagen und Stoßen vor Gefängebruch.

Das wären die wichtigsten statutarischen Aenderungen, die der Verbandstag getroffen hat. Es erscheint nicht tunlich, an einzelne Beschlüsse heute schon den kritischen Maßstab anzulegen, weil erst deren praktische Wirkungen abzuwarten sind. Immerhin glauben wir aber sagen zu können, daß unsere Mitglieder allertwärts, wenn auch nicht mit jedem einzelnen Beschluß zufrieden, so doch durch die Gesamtleistung des VI. Verbandstages befriedigt sein werden. Die finanzielle Grundlage, auf die der Verband jetzt gestellt wurde, kann durchaus als eine gesunde bezeichnet werden und berechtigt zu der Hoffnung, daß wir leichter wie bisher kommenden Stürmen von außen her troffen können. Für innere Krisen kann nach der endgültigen Beseitigung der letzten kein Boden mehr sein, da in der wichtigsten Frage unserer Tarif- und Lohnpolitik vollkommene Einmütigkeit besteht. Diese Einmütigkeit hochzuhalten und weiter zu pflegen, wird und muß das Bestreben aller sein, die berufen sind, mitzuarbeiten an dem gemeinsamen schönen Werk, an dem steten Ausbau unseres Verbandes im Interesse unserer gesamten Kollegenchaft!

Der Arbeiterschutz für Jugendliche.

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1908 hat der Arbeiterschutz für Jugendliche insofern eine kleine Erweiterung erfahren, als der Zehnstundentag für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren nicht mehr nur auf die Fabrikbetriebe beschränkt blieb, sondern die Ausdehnung erfuhr, daß alle Betriebe mit 16 und mehr beschäftigten Personen von dieser Bestimmung erfaßt wurden. In der gleichen Art ist auch für Kinder vom 13. bis 14. Jahre die Beschäftigung auf sechs Stunden beschränkt.

Nach § 154 der Gewerbeordnung sollte weiter für Motorbetriebe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten, diese Schutzbestimmung gleichfalls in Anwendung kommen, allerdings mit der Einschränkung, daß der Bundesrat hiervon Ausnahmen zulassen kann. Diese Ausnahmen bestanden auch für die Motorbetriebe bereits vor der Novelle von 1908. Sie gingen im wesentlichen dahin, daß für Kinder unter 14 Jahren eine Beschäftigung bis zu zehn Stunden zugelassen wurde. Sodann wurde für eine große Anzahl namhaft gemachter Handwerksbetriebe jede Beschränkung der Arbeitszeit sowie das Verbot der

Nachtarbeit für Kinder und Jugendliche, wie auch die Festsetzung der Pausen aufgehoben.

Die Novelle von 1908 hat eine Reihe von Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie sich insbesondere auf die Betriebe mit zehn und mehr beschäftigte Personen erstreckt, gegenstandslos gemacht, nicht aber die Bestimmungen, die für Betriebe vorgesehen waren, die unter zehn Personen beschäftigen. Man konnte erwarten, daß die Regierung von den Befugnissen, hier Ausnahmen zuzulassen, Abstand nehmen würde. Denn mit einer Beschäftigung von zehn Stunden für jugendliche Personen konnte schließlich auch der Handwerksbetrieb auskommen. Wie nun berichtet wird, soll die Ausarbeitung einer neuen Bundesrats-Verordnung erledigt und den Handwerkskammern zur Begutachtung bereits übermittelt sein. Der deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag hat bereits im Jahre 1910 sehr entschieden für die Beibehaltung der bisherigen Ausnahmen Stellung genommen und sich insbesondere gegen die gutachtliche Meinung der preussischen Gewerbeinspektoren gewandt, die in ihrer großen Mehrzahl eine Aufhebung der Ausnahmebestimmungen befürworteten. Abermals hat nun die Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages sich mit einer Eingabe an den Reichskanzler gewandt, die in der Nummer des Deutschen Handwerksblattes vom 15. Juni wiedergegeben ist. Aus dieser Eingabe erfahren wir, daß anfangs die Absicht bestand, die Ausnahme nur für Betriebe, die bis zu fünf Personen beschäftigen, zuzulassen, und anscheinend auch hier beschränkt nur auf Jugendliche, die im Lehrverhältnis stehen. Dem vereinten Ansturm der Interessentenkreise, die in dem Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag ihre Vertretung sehen, scheint es nun bereits gelungen zu sein, die Aenderung in dem Entwurf der Verordnung durchzusetzen, daß ähnlich wie bisher für eine Reihe von Handwerksbetrieben, deren Zahl sogar noch erweitert ist, die Beschränkung der Arbeitszeit für Lehrlinge aufgehoben wird. Auch das genügt den Herren nicht, sie verlangen ausnahmslos die Beseitigung jeder Einschränkung der Arbeitszeit für Lehrlinge, soweit Motorbetriebe in Betracht kommen. Es wird sich nun zeigen, ob die Regierung auch diesem weiteren Verlangen in der Beschränkung des Schutzes für Jugendliche nachkommen wird.

Wie schon erwähnt, sind auch die Handwerkskammern um ihr Gutachten in der Sache an-

Wenn das Bohrgefänge sich tiefer senken soll, wird der Springschlüssel geöffnet, das Gefänge fällt nach unten, im nächsten Moment ist es vom Bedienungsmann mit dem Springschlüssel wieder gepackt, um von der Maschine zum nächsten Meißel wieder gehoben werden zu können.

So meißelt die Maschine tage- und wochenlang das Loch immer tiefer in die Erde, die Röhren zum Ausfüllern des Bohrloches werden nachgeschoben, das Gefänge verlängert sich, Meißel werden gewechselt — zuletzt ist das Erdöl erreicht. . . . Nun tritt nicht der aufregende Moment ein, wie ihn amerikanische und galizische Erdölgebiete kennen, es sprudelt nicht wie eine Fontäne aus dem Loch heraus vom gewaltigen Erdrunder in die Luft emporgeschleudert. In Deutschland muß das Erdöl emporgepumpt werden.

Ja, aber das Wichtigste, wie kommt das durch den Meißel losgeschlagene pulverisierte Gesteinsmaterial aus dem Bohrloch heraus? Sehr einfach. Man lösselt nicht lange, denn sonst müßte alle Viertelstunde 100 oder 200 Meter Gefänge aus dem Bohrloch herausgezogen werden, um den Meißel mit dem Löffel auszuwechseln. Das Gefänge ist hohl, in ihm läuft fortgesetzt Wasser nach unten in die tiefste Tiefe des Bohrloches, es tritt dort aus den beiden schon erwähnten Löchern des Meißels heraus in das Bohrloch und schwimmt nun fortgesetzt im eigentlichen Bohrloch, aber außerhalb des Gefänges, das abgebohrt Material nach oben. Hier läuft es schmierig, schaumig, in einer Holzrinne davon und gibt den Arbeitern Auskunft darüber, in welcher Bodenschicht der Bohrer arbeitet.

Wir gehen zu einem Bohrloch, das jetzt in Betrieb ist, das also sündig geworden ist. Es passiert auch mitunter, daß vergebens gebohrt wird, weil die Erdböhrnube der Lüneburger Heide in 200 und 300 Meter Tiefe in ihren Erdb- und Gesteinschichten nicht mehr hüßlich sauber und akkurat übereinander aufgebaut ist, sondern im Verlaufe der Erdgeschichte stark verworfen und zerrissen wurde.

Jetzt erkennen wir sofort, welchen Zweck der große dreibeinige Holzgalgen, der über dem Erdloche steht, hat. Oben, wo die drei Holzpfähle sich treffen, sitzt ein Rad, von unten faßt ein Draht in die Höhe, der von einer in der Nähe stehenden Elektrowinde betrieben wird und zieht aus dem Bohrloch ein Stück Pumpengefänge heraus. Eben ist es abgeschraubt und beiseite gelagert, da hat das fleißige Drahtseil schon wieder das nächste Stück Pumpengefänge bis hoch zum Galgenkopf emporgezogen. Die Pumpe wird gereinigt. Eine Stunde später ist das ganze Pumpengefänge wieder im Erdloch. Der Betrieb der Pumpen erfolgt ebenfalls auf eine ganz primitive „hölzerne“ Art. Der ganze Petroleumbetrieb erinnert mit seinen hölzernen Hilfsmaschinen durchaus an amerikanische Urwaldmethode, die als Maschinenkonstruktionsmaterial nur Holz hat. Der ganze Erdölgewinnungsbetrieb ist überhaupt äußerst primitiv und deswegen sehr billig. Neben jedem Bohrloch, bei dem gepumpt wird, sehen wir wieder, jetzt aber kaum in Mannhöhe über der Erde, den hin- und herwippenden Holzballen, der in der Mitte gestützt und gehalten wird. Er wird maschinell bewegt.

gegangen worden. Wir möchten hierbei auf folgendes aufmerksam machen: Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung in § 103 k soll bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen, der Gesellenausschuß gehört werden. Soweit uns bekannt, wird von den Handwerkskammern diese Bestimmung der Gewerbeordnung in der Regel nicht beachtet und der Gesellenausschuß bei solchen Beratungen nicht hinzugezogen. Es wird sich mithin empfehlen, daß sich der Gesellenausschuß der Handwerkskammer einmal informiert, ob die Handwerkskammer bereits einen Bericht abgesandt hat und ob darüber Beratungen gepflogen sind. Wenn das der Fall ist und der Gesellenausschuß nicht hinzugezogen worden ist, so ist Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen. Die Aufsichtsbehörden für die Handwerkskammern sind in Preußen die Regierungspräsidenten, in Berlin und Danzig die Oberpräsidenten. Außerdem hat der Gesellenausschuß das Recht, wenn er mit dem Gutachten der Handwerkskammer nicht einverstanden ist, in einem besonderen Gutachten seinen entgegengesetzten Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Diese Bestimmung der Gewerbeordnung ist leider in Arbeiterkreisen recht wenig bekannt und wird deshalb selten davon Gebrauch gemacht. Im vorliegenden Fall wird es sich empfehlen, recht nachdrücklich von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen, um die Ausdehnung des Arbeiterschutzes für Jugendliche zu erlangen. Die Begründung hierfür wird nicht schwer fallen. Wenn es bisher die Gesetzgebung für notwendig erachtet hat, die Jugendlichen durch eine Begrenzung der Arbeitszeit zu schützen gegen übermäßige Ausbeutung, so muß dieser Schutz auch den im Handwerk tätigen Lehrlingen zuteil werden. Eine zehnjährige Arbeitszeit ist für einen jungen Menschen, der eben erst aus der Schule entlassen ist und oft zu schweren körperlichen Arbeiten herangezogen wird, sicherlich schon eine außerordentlich lange Beschäftigungszeit. Ein Handwerksmeister, der nur einigszu sozialspezifisches Empfinden hat, wird ganz von selbst über dieses Maß der Beschäftigung nicht hinausgehen. Leider gibt es aber sehr viele Kleinmeister, die die notwendige Rücksicht auf das körperliche und geistige Gedeihen des jungen Menschen vermissen lassen. Hier muß schließlich durch Gesetz ein Riegel vorgeschoben werden, daß nicht in unverantwortlicher Weise der notwendige Schutz der Jugendlichen gegen übermäßige Anstrengung versagt. Wenn heute die Regierung jebot Mittel aufwendet, um die Jugendlichen in den Bann bürgerlicher Jugendbestrebungen zu halten, so wird ihr Verhalten in schroffem Widerspruch stehen, wenn der im Interesse der körperlichen Entwicklung so notwendige Schutz den Jugendlichen auf dem Gebiet der Gesetzgebung vorenthalten wird. Hier gilt es, einmal zu zeigen, ob die körperliche Erstarbung der Jugend der Regierung höher steht als die unverständige engherzige Anforderung rückständiger Kreise des Handwerks.

Aus der Reichsversicherung.

Nachträgliche Anmeldung von Ansprüchen aus der Unfallversicherung.

RVK. Die Ansprüche aus der Reichsversicherung verfahren grundsätzlich in vier Jahren, d. h. wer nicht binnen vier Jahren, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, seine Ansprüche geltend macht, verliert sie endgültig. Eine Ausnahme gilt für die Ansprüche aus der Unfallversicherung. Hier ist die Verjährungsfrist auf zwei Jahre festgesetzt, wenn der Anspruch nicht von Amts wegen, d. h. durch die Berufsgenossenschaft, festgestellt wird. Das kann aber sehr leicht unterbleiben, wenn der Unfall nicht angemeldet wurde. Dafür sieht die Reichsversicherungsordnung für die Unfallversicherung aber vor, daß der Anspruch auch nach Ablauf der Frist noch erhoben werden kann, weil bei einem Unfall der Schaden erst später zutage treten oder der Verletzte durch die Unfallfolgen zur rechtzeitigen Anmeldung außerstande sein kann. Infolgedessen bestimmt die

Reichsversicherungsordnung, daß ein Anspruch nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden kann, wenn eine neue Folge des Unfalls erst später eintritt, oder wenn eine Verschlimmerung erst durch eine allmähliche Entwicklung des Leidens bemerkbar geworden ist. Ob und inwieweit dies der Fall ist, wird in der Regel nur der Arzt feststellen können.

Außerdem ist eine nachträgliche Anmeldung noch zulässig, wenn der zur Entschädigung Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, die Ansprüche rechtzeitig anzumelden. Wenn z. B. ein Unfallverletzter infolge eines Betriebsunfalls längere Zeit nachher vorübergehend geisteskrank wird und die Frist daher verstreichen läßt, so würde er oder sein Pfleger, sobald er von der Ursache Kenntnis erhält, die Anmeldung auch noch verspätet anbringen können. Wird der Verletzte aber etwa durch eine falsche Auskunft veranlaßt, seine Ansprüche nicht zu verfolgen, so wären das keine Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen. Wer sich z. B. durch eine irrtümliche Ansicht eines Beamten seiner Gemeinde- oder Polizeibehörde, wie das verschiedentlich schon vorgekommen ist, beeinflussen läßt, die Ansprüche aus der Unfallversicherung nicht zu verfolgen, verliert sie unwiederbringlich.

Wer daher glaubt, Ansprüche auf Grund eines Betriebsunfalls zu haben, möge sie, auch wenn sie zweifelhaft erscheinen, bei der Berufsgenossenschaft anmelden.

Ist die Frist bereits verstrichen, so kann die Anmeldung nur noch binnen drei Monaten erfolgen, nachdem die Aenderung bemerkbar wurde oder das Hindernis der Anmeldung fortgefallen ist. Für Hinterbliebene solcher Personen, deren Tod durch den Unfall eingetreten ist, beginnt die Anmeldefrist mit dem Todesstage. Die Anmeldung ist auch gültig, wenn sie beim Versicherungsamt oder einer unzuständigen Berufsgenossenschaft eingeht.

Ruhe und Wiederaufleben einer Invalidenrente.

RVK. Die Auszahlung einer rechtskräftig bewilligten Invalidenrente kann unter gewissen Umständen unterbleiben, d. h. die Rente ruht.

Wer z. B. eine Unfallrente bezieht und durch den Unfall invalide geworden ist, wird, sofern die Unfallversicherungspflicht gegeben und die Wartezeit erfüllt ist, auch Anspruch auf Invalidenrente haben. Er erhält diese Rente jedoch nicht, wenn sie zusammen mit den Bezügen aus der Unfallversicherung den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt. Wohl gemerkt, es ist nicht die gesamte Invalidenrente, die sich aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Reichszuschuß zusammensetzt, zugrunde zu legen, sondern nur der wesentlichste Teil der Rente, eben jener gesetzlich festgelegte Grundbetrag.

Außerdem ruht die Rente bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat, oder wenn der Rentenbezieher in einem Arbeitshaus (als Strafe für Bettel), oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. In diesem Falle ist die Rente allerdings den Angehörigen, die der Rentenberechtigte ganz oder überwiegend ernährt hat, zu zahlen.

Die Rente ruht ferner bei Aufenthalt im Auslande oder bei Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet. Deutsche Kolonien gelten jedoch als Inland. Bei freiwilligem Aufenthalt im Auslande ist eine Abfindung im dreifachen Betrage der Jahresrente zu zahlen.

In allen anderen Fällen aber ruht die Rente nur solange, bis die erwähnten gesetzlichen Gründe bestehen. Fallen sie fort, so ist die Rente wieder zu gewähren, der Anspruch lebt wieder auf. Dazu bedarf es keines besonderen Antrages des Invaliden. Wird kein Antrag gestellt, oder wird die Zahlung verweigert, so verfährt der Anspruch erst in vier Jahren infolge der allgemeinen Verjährungsfrist. Jene Vorschrift, daß eine Invalidenrente nur für höchstens ein Jahr rückwärts nach Stellung des Antrages auf Bewilligung der Rente gezahlt wird, ist beim Wiederaufleben der Invalidenrente nicht anzuwenden.

Waisenaussteuer der Invalidenversicherung bei Stiefkindern.

RVK. Die Waisenaussteuer ist bekanntlich eine einmalige Leistung der staatlichen Invalidenversicherung, die beim Wegfall der Waisenaussteuer infolge Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres der Waisen gezahlt wird. Nun ist aber die Zahlung dieses Betrages außerdem davon abhängig, daß die Witwe zur Zeit der Fälligkeit selbst die Wartezeit für die Invalidenrente (auf Grund eigener Versicherung) erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Eine weitere Bedingung ist, daß es sich um eheliche Kinder des Ernährers der Familie handelt. Hatte also die Frau Kinder mit in die Ehe gebracht, so steht diesen auf Grund der Versicherung des Stiefvaters der Anspruch nicht zu. Wohl aber haben, nach einer jüngsten Entscheidung des Reichsversicherungsamts, die ehelichen Kinder des Mannes, die er in die Ehe einbringt, aus der Versicherung ihrer Stiefmutter die Waisenaussteuer auf Grund der Versicherung ihres Vaters zu erhalten.

Korrespondenzen.

München-Fürth. In der Mitgliederversammlung am 14. Juli erhaltete Kollege Dagner Bericht über den Verbandstag. Redner streifte alle zur Behandlung gekommenen Anträge, ebenso auch das Resultat der Vorstandswahl. Die Unterstützungsregulierung bringt Aussicht auf Besserung unserer Klassenverhältnisse durch Kürzung der Unterstützungsbauer bei neuerwerbender Mitgliedschaft, während die mehrjährigen Mitglieder ihre alten Rechte behalten. Die neugegründete 6. Klasse bringt noch eine kleine Erhöhung der Krankenunterstützung bei einem Verbandsbeitrag von 70 Pf. Selbst die Befassung des Entscheidungsausschusses ist ein Vorteil, da jetzt dafür Krankengeld bezahlt wird. Im großen Ganzen fand das Resultat des Verbandstages Anlaß bei den Mitgliedern und führte in fast allen Punkten zu einer reichlichen Debatte, so daß die noch übrigen Tagesordnungspunkte der vorgeschrittenen Zeit halber nicht mehr behandelt werden konnten, weshalb die Versammlung auf den 4. August vertagt wurde.

(Eingeg. 20. 7.)

Eingegangene Druckschriften.

Der Gotteslästerer. Dieser Roman von A. Ger, dessen Abdruck in der „Neuen Welt“ jeben beendet und von den Lesern mit größter Spannung verfolgt wurde, ist nunmehr im Buchhandel erschienen. Der Berliner Parteiverlag, die Buchhandlung: Vorwärts, ließ ihn in der bestellten 1-Marx-Bücherei „Vorwärts-Bibliothek“ erscheinen, was, da der Roman 315 Seiten umfaßt und der Band — wie alle dieser Serie — schmud gebunden ist, als eine buchhändlerische Leistung anzusprechen ist.

Der Roman sollte seinen Platz in jeder Hausbibliothek finden, er gehört auf den Geschichtsbuch jedes Jugendlichen, damit dieses Volksbuch auch wirklich in die weitesten Kreise des Volkes dringt.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch auf den früher erschienenen Roman „Erweck“ desselben Verfassers hinweisen, der auch jetzt noch bei den obengenannten Stellen zu haben ist.

Adressenveränderungen.

Karlsruhe i. B.

Vorsitzender: Adolf Kieger, Georg-Friedrichstr. 18 Hof III.

Kassierer: Wilhelm Fesler, Karlsruhe-Beierthelm, Gebhardstr. 66.

Abrechnungen.

Das zweite Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:

Gau 4: Regensburg 2.12 M.
 Gau 4a: Schwabach 57.72 M.
 Gau 5: Bausen 638.10, Chemnitz 202.95 M.
 Gau 6: Mittenaar 208.71, Erfurt 149.07, Gera 109.10, Halle 54.80 M.
 Gau 7: Bielefeld 34.97, Cottbus 16.29, Königsberg 162.90 M.
 Gau 8: Berlin 16 036.35 M.
 Gau 8a: Brandenburg 150.85, Nordhausen 46.70 M.
 Gau 9: Bielefeld 74.50, Braunschweig 117.25, Hannover 506.93 M.

S. v. d. h. I.

Gesetz und Praxis im Koalitionsrecht.

Ueber dieses, für die gesamte Arbeiterbewegung so hochaktuelle Thema sollte Kollegin Gertrud Hanna auf unserem Leipziger Verbandstag referieren. Welcher müßte der Punkt von der Tagesordnung wegen Zeitmangel abgesetzt werden, weswegen sich Kollegin Hanna in dankenswerter Weise entschloß, das Referat in nachfolgenden Artikeln wiederzugeben. Die Redaktion.

I.

Daß wir uns auch mit einer Angelegenheit beschäftigen müssen, die nicht speziell unsern Beruf und unsere Organisation, sondern die Gesamtheit der arbeitenden Bevölkerung berührt, liegt nicht an uns, sondern ist Schuld derjenigen, die da versuchen, durch Auslegung der geltenden Gesetzesbestimmungen den Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen Schwierigkeiten zu bereiten, den Widerstand der Arbeiterschaft gegenüber dem geeinigten Unternehmertum unmöglich zu machen.

Die Möglichkeit des Widerstandes erhielten die Arbeiter mit Aufhebung des Koalitionsverbots, das 1869 für den norddeutschen Bund erfolgte. In die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund wurde folgende Bestimmung aufgenommen, die heute noch als § 152 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wörtlich Geltung hat:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Aber man machte nur halbe Arbeit, man schloß von vornherein die Landarbeiter und das Gefinde aus. Durch die Auslegung, die § 152 der Gewerbeordnung inzwischen erfahren hat, behielt er übrigens praktisch nur Geltung für die Arbeiter, die der Gewerbeordnung unterliegen. Dadurch wird den Arbeitern der Staatswerkstätten und Verkehrsanstalten das Koalitionsrecht vorenthalten und alle Versuche, eine Aenderung zu schaffen, sind bisher an dem Widerstand der gesamten bürgerlichen Parteien und des Zentrums gescheitert.

Zu gleicher Zeit aber wurde das, was im heutigen § 152 der Gewerbeordnung steht, durch den § 153 teilweise wieder aufgehoben, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Dadurch wurde ein Ausnahmegesetz für die Arbeiterorganisationen geschaffen, weil der § 153 nur angewendet wird gegen die Arbeiter. Es ist denn auch mit Recht behauptet worden, die deutschen Arbeiter haben ein Koalitionsrecht, neben dem der Galgen steht.

Freundlich ist nun das Unternehmertum und die Regierung dem bisherigen Koalitionsrecht der Arbeiter noch niemals gegenübergestanden. Beide haben nach Möglichkeit versucht, die Bestrebungen der Arbeiter und Arbeiterinnen, sich zu vereinigen, den größten Widerstand entgegenzusetzen. Der praktische Widerstand der Unternehmer den Arbeiterkoalitionen gegenüber ist uns allen nur viel zu sehr bekannt, um Einzelfälle als Beweis an-

führen zu müssen. Aber alle Versuche, die Vereinigung der Arbeiter zu verhindern, haben doch nicht verhindern können, daß seit der Zeit der Aufhebung der Koalitionsverbote 2½ Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen den Weg zur gewerkschaftlichen Organisation gefunden haben.

Mit dem ziffernmäßigen Wachstum der Organisationen aber wuchs auch ihre wirtschaftliche Macht, wuchs ihre Fähigkeit, die Arbeiterklasse wirtschaftlich und geistig auf eine höhere Stufe zu bringen. Beides paßte natürlich weder dem Unternehmertum noch den Organen des Staates. Eine geistig hochstehende Arbeiterklasse wird sich nicht als Auszubildungsobjekt gebrauchen lassen. Sie verlangt Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages und sie verlangt in einem Staate mit konstitutioneller Regierung auch Einfluß auf die politischen Verhältnisse. Und dieser Einfluß, der übrigens erst zu einem geringen Grade vorhanden ist — vor allen Dingen in politischer Beziehung — ist es, der den herrschenden Gewalten Angst einflößt, der sie besorgt werden läßt, weil sie fürchten, daß der organisierte Einfluß der Arbeiterklasse Schwächung ihrer Eigeninteressen zur Folge haben werde.

Um den Widerstand der Arbeiterkoalitionen zu brechen, wurde 1878, als man die Macht der Arbeiterorganisationen zu ahnen begann, das Sozialistengesetz erlassen. Nach dem Wortlaut hätte es allerdings nicht auch auf die Gewerkschaften angewendet werden dürfen, denn es hieß im § 1: „Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können vom Bundesrat verboten werden.“ Dennoch aber wurden gleich nach Erlass des Ausnahmegesetzes sämtliche gewerkschaftliche Organisationen durch die Behörden aufgelöst oder sie lösten sich selbst auf, um der behördlichen Auflösung zu entgehen. Dazu kam dann 1886 noch der Puttkammerische Streikerlaß, durch den die Polizeibehörden ausdrücklich angewiesen wurden, gegen die Gewerkschaften vorzugehen, weil, wie Puttkammer im Reichstage erklärte, hinter jedem Streik die Hydra der Revolution lauer.

Den Organisationsgedanken konnte aber auch das Sozialistengesetz nicht vernichten und trotz aller Unterdrückungsmaßnahmen und Verfolgungen gegen Vereine und Personen, die diesen und ihren Familien ungeheure Schädigungen gebracht haben, waren beim Fall des Sozialistengesetzes 300 000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen vorhanden, während bei Erlass des Gesetzes nur 50 000 vorhanden gewesen waren. Die Schwierigkeiten waren aber auch jetzt noch nicht beseitigt. Die einzelstaatliche Vereinsgesetzgebung erschwerte das Inverbinduntreten und erlaubte bekanntlich auch den Frauen nicht, Mitglieder politischer Vereine zu werden. Diese Schranken sind gefallen durch das 1908 in Kraft getretene Reichsvereinsgesetz.

Dieses Gesetz sollte nach Ansicht der liberalen Volksvertreter im Reichstage für die Arbeiterkoalitionen freieste Betätigungsmöglichkeit bringen. Allerdings waren auch sie nicht für die Anträge der Arbeitervertreter, die Sozialdemokraten, zu haben, die diese freizeitlebende Behandlung des Vereins- und Versammlungsrechts gesetzlich garantiert wissen wollten. Die darauf hinzulegenden Anträge der Sozialdemokraten wurden abgelehnt. Man begnügte sich mit der Erklärung des jetzigen Reichskanzlers und damaligen Staatssekretärs des Reichsanths des Innern von Bethmann Hollweg, daß jeder schikanöse Eingriff gegenüber Vereinen und Versammlungen vermieden werden solle.

Sechs Jahre ist nun das Reichsvereinsgesetz in Kraft. Die Klagen über schikanöse Behandlung der Arbeiterkoalitionen haben aber noch nicht aufgehört, Jahr für Jahr sind bei der Beratung des Etats des Reichsanths des Innern Beweise dafür erbracht worden, wie die Polizei in willkürlicher

und ungesetzlicher Weise in das Vereins- und Versammlungsrecht eingreift und wie Versammlungen der Arbeiter als politische Veranstaltungen betrachtet und die Arbeiterorganisationen als politische Vereine behandelt worden sind, obgleich nach § 3 des Reichsvereinsgesetzes nur solche Vereinigungen als politische anzusehen sind, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken. Allerdings sind auf Beschwerden von Organisationen derartige Maßnahmen der Behörden wiederholt als ungesetzlich bezeichnet und korrigiert worden. Aber was nützt denn das? Die Versammlungen waren für den Augenblick, wo sie nötig waren, unmöglich gemacht. In der Sitzung des Reichstages vom 20. Oktober 1911 wurde ein Fall vorgetragen, wo ein Amtsvorsteher trotz Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, daß seine Versammlungsverbote zu Unrecht erfolgt seien, immer wieder Versammlungen verbot. Bekannt ist auch das Vorgehen der Polizeibehörden gegenüber Besitzern von Lokalen, die ihre Räume den Arbeitern zu Versammlungen zur Verfügung stellen. Wie rigoros die Behörden vorgehen, dafür ein Beispiel, das in der Sitzung des Reichstages vom 4. Februar d. J. angeführt wurde. Der Kommandant der Festung Thorn schrieb an einen Restaurateur in Thorn folgendes:

„Es ist zur Kenntnis der Kommandantur gelangt, daß sozialdemokratische Vereine in Ihrem Lokal Vergnügungen und ähnliche Zusammenkünfte abhalten. Falls dies auch weiterhin von Ihnen geduldet werden sollte, würde sich die Kommandantur veranlassen sehen, Ihr Lokal für Militärpersonen zu verbieten.“

Die „sozialdemokratischen“ Versammlungen und „sonstigen Veranstaltungen“ waren eine Versammlung der Zahlstelle des Bauarbeiterverbandes und ein Vergnügen, das der Bauarbeiterverband veranstaltet hatte.

Bei der Erteilung der Lanzerlaubnis, der Festsetzung der Polizeistunde, der Schankkonzession spielt die Frage, ob das Lokal auch den Arbeitern zur Verfügung steht, eine erhebliche Rolle. In Neustadt in Sachsen drohte der Bürgermeister im vorigen Jahre einem Wirt mit der sofortigen Entziehung der Lanzerlaubnis, wenn er die Delegierten des Blumenarbeiterverbandes, der dort seinen Verbandstag abhielt, nicht den Aufenthalt im Saale sofort verbieten würde. Auf die Beschwerde an die Kreishauptmannschaft erging folgender Bescheid:

„Die königliche Kreishauptmannschaft, kollegial zusammengesetzt, hat nach dem Ergebnis der angefallenen Erörterungen keinen ausreichenden Anlaß gefunden, auf die Beschwerde des Verbandes der Blumen- und Wälderarbeiter und Arbeiterinnen zu Neustadt etwas in diesem Sinne zu verfügen, da das Verhalten des Bürgermeisters Dr. Winkler zu Anstand keinen Anlaß gegeben hat.“

Daß durch solche Maßnahmen den Arbeiterkoalitionen erhebliche Schwierigkeiten bereitet werden, ist klar. Damit aber begnügt man sich nicht. Die treibenden Kräfte in dem Kampf gegen die Arbeiterorganisationen haben es erreicht, daß der Begriff politische Vereine durch die Rechtsprechung auch Anwendung gefunden hat auf die Gewerkschaften. Bereits sind denn auch die Zentralstellen des Bergarbeiterverbandes, des Holzarbeiterverbandes, des Transportarbeiterverbandes, des Landarbeiterverbandes und die Berliner Verwaltung des Metallarbeiterverbandes als politische Vereine erklärt worden. Politische Vereine aber dürfen Personen unter 18 Jahren als Mitglieder nicht aufnehmen. Auf diese Bestimmung scheint es abgesehen zu sein. Man will den Gewerkschaften die jugendlichen Mitglieder nehmen. Diese bilden aber in einigen Berufen, z. B. im Transportgewerbe — auch bei uns — einen erheblichen Teil der Berufsangehörigen, und

der Kampf der Organisationen dieser Berufe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen wird erheblich erschwert werden, wenn die jugendlichen Personen davon ausgeschlossen werden würden.

Rundschau.

Mag Lösslich †. Der Vorsitzende des Notensichererverbandes in Leipzig, der 27 Jahre an der Spitze seiner Organisation gewirkt hat, ist am 12. Juli gestorben.

Besuch der „Buchgewerbe-Ausstellung“ durch das technische Personal der August Scherl G. m. b. H. Die Firma August Scherl G. m. b. H., Berlin, stellt ihrem technischen Personal zum Besuch der „Bügra“ in Leipzig drei Extrazüge zur Verfügung, und zwar für den 19. und 26. Juli, sowie für den 9. August d. J. Nach Aufforderung seitens der Geschäftsleitung meldeten sich zur Teilnahme zirka 1000 Personen des Betriebes (Buchdrucker, Stereotypenre, Buchbinder usw. sowie Hilfspersonal), die an den genannten drei Sonntagen freie Hin- und Rückfahrt wie auch freien Eintritt in die Ausstellung erhalten. Die Abfahrt von Berlin erfolgt 6.05 Uhr morgens, Ankunft in Leipzig gegen 10.10 Uhr vormittags; für die Rückfahrt von Leipzig ist 8.55 Uhr abends, Ankunft in Berlin 12.09 Uhr nachts vorgesehen. Außerdem wurde sämtlichen Abteilungsleitern des technischen Betriebes und deren Vertretern, zirka 40 Personen, 1 Tag Extrarlaub und ein Zuschuß von 25 Mk. pro Kopf gewährt.

Zuschüsse an Vereine zum Besuch der Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig. Der Faktorenbund, der Verband der deutschen Buchdrucker (Ortsgruppe Augsburg), der Graphische Klub, der Steindruckerverband (Ortsgruppe Augsburg), der Buchbinder-Verband und der Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter (Ortsgruppe Augsburg) sind um Bewilligung eines Zuschusses für den Besuch der Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig beim Augsburger Magistrat eingekommen. Dieser hat beschlossen, jedem der Besuchsteller den Betrag von 100 Mark zuzuschicken zu lassen. Der zweite Zuschuß ist damit einverstanden. Die Mittel sollen dem Fonds zur Förderung gewerblicher Zwecke entnommen werden. Das Gemeinde-Kollegium stimmte zu.

Eine Niefenaussperrung in der Textilindustrie. Am vergangenen Sonnabend sind 30 000 Arbeiter und Arbeiterinnen der Lausitzer Tuchindustrie von den Unternehmern ausgesperrt worden. 350 Betriebe, die sich auf die Orte Rottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Luckenwalde, Sommerfeld und Spremberg verteilen, sind durch das frivole und rücksichtslose Vorgehen des allgemeinen Arbeitgeber-Verbandes der deutschen Textilindustrie und der Vereinigung der deutschen Arbeitgeber-Verbände in Berlin stillgelegt worden. Die Veranlassung zu dieser Niefenaussperrung ist ein Streik von — sage und schreibe — 30 Walkerearbeitern in Forst. Diese hatten eine allgemeine Lohnerböschung, die Festsetzung von Mindestlöhnen und eine Revision der gegenwärtigen Löhne verlangt. Die Unternehmer zögerten keinerlei Entgegenkommen und zwangen die 30 Personen zum Streik. Mit der Androhung einer allgemeinen Aussperrung glaubten sie die Streikenden sowie die Organisation der Textilarbeiter einschüchtern zu können. Als das nichts fruchtete und inzwischen angebahnte Verhandlungsversuche zu keinem Ziele führten, machten die Unternehmer am 18. d. M. ihre Drohung wahr. Man hat aber die Musterweber, Aufseher, Wächter, Heizer, Meister, Untermeister und Meisterinnen von der Aussperrung ausgenommen, wahrscheinlich weil jetzt die Musterzeit für die nächsten Sommerstoffe beginnt. Wenn nämlich die Muster für diese nicht herausgebracht werden können, so entgeht den Fabrikanten zumindest das Geschäft für eine Saison. Wie sich die beteiligten Arbeiterorganisationen hierzu stellen werden, wird sich in den nächsten Tagen entscheiden. Die Aussperrung ist um so frivoler, als die Löhne in der Textilindustrie an sich hinter denen anderer Industriezweige weit zurückstehen, besonders aber im Aussperrungsgebiet noch unter den Durchschnittslöhnen der übrigen deutschen Textilbetriebe bleiben. Trotzdem besitzen die Schafmischer die Frechheit, von „angemessenen“ und „auskömmlichen“ Löhnen zu reden. Daß die gesamte Arbeiterchaft solidarisch hinter ihren ausgesperrten Massengenossen steht, dürfte den Proben von Selbstsachgaben bald zum Bewußtsein kommen.

Unsaftliche Gegner der „Volksfürsorge“. Der kürzlich erschienene Geschäftsbericht der „Volksfür-

sorge“ wird in der Fachpresse für Versicherungsweifen eifrig besprochen und auch kritisiert. Gegen eine strenge Kritik ist gar nichts einzuwenden, aber der kritische Eifer darf nicht von unsachlichen Vorurteilen unbeeinträchtigt werden. Das trifft aber auf Ausstellungen zu, die z. B. das „Berliner Tageblatt“ aus dem „Archiv für Versicherungswissenschaft“ übernimmt und die dahin gehen, daß die „Volksfürsorge“ im ersten Geschäftsjahre den Organisationsfonds viel zu stark in Anspruch genommen habe. Ohne diese Inanspruchnahme hätte die Gesellschaft mit einem Verluste von 46 556 Mk. gearbeitet. Das ist eine ganz unzulässige Ausstellung. Der Organisationsfonds der „Volksfürsorge“ hat den gleichen Zweck wie bei anderen Gesellschaften. Auch bei der „Volksfürsorge“ entstanden natürlich vor und nach der Gründung außerordentliche einmalige Vorbereitungs- und Einrichtungskosten, die sofort bezahlt wurden, deren Tilgung aber nicht den Versicherten des ersten halben Jahres allein zur Last gelegt werden durfte. Der errechnete Verlust ist also nur vorhanden, wenn man der „Volksfürsorge“ die Zustimmung macht, daß sie im Gegensatz zu andern Gesellschaften die ersten Kosten der Einrichtung und Organisation schon aus den Erträgen eines halben Jahres decken solle. Andere Ausstellungen an dem Geschäftsberichte lassen noch viel deutlicher erkennen, daß die Sachlichkeit der „Volksfürsorge“ gegenüber sehr zu wünschen übrig läßt. Man weist auf die hohen Verwaltungskosten hin, ohne zu sagen, daß auch diese durch die Aufwendungen für die erste Organisation und für die ersten Einrichtungen veranlaßt sind. Müßten doch nicht weniger als einige hundert Rechnungstellen im ganzen Reiche ins Leben gerufen werden! Sind das etwa laufende Verwaltungskosten, wie man es erscheinen lassen möchte? Die Kritiker, die den Bericht der „Volksfürsorge“ so unsachlich besprechen, könnten ihren Eifer zur Nachprüfung der Bilanzen von Versicherungsgesellschaften im Interesse der Versicherten wirklich viel nützlicher betätigen, wenn sie die privaten Versicherungsgesellschaften unter die Lupe nähmen. Sie brauchen dabei gar nicht einmal unsachlich zu werden, um manch wunde Stellen aufzudecken.

Aus der deutschen Zeitungsstatistik. Nach Feststellungen der deutschen Reichspost sind im Jahre 1912 rund 2300 Millionen Zeitungsnummern in Deutschland durch die Post bezogen worden. Sie verteilen sich auf 44 856 090 Abonnements. Gegen das Jahr vorher bedeutet dies eine Zunahme von etwa 78 Millionen Nummern und über 2½ Millionen Abonnements. Noch vor zehn Jahren betrug die Zahl der bezogenen Nummern kaum zwei Drittel, nämlich 1364¼ Millionen im Jahre 1902. Daß deutsche Postzeitungswesen übertrifft bei weitem ähnliche Einrichtungen in anderen Ländern.

Die christlichen Gewerkschaften sind seit 1911 vollständig auf den toten Punkt geraten. Während die freien Gewerkschaften von 1911 bis 1912 fast 210 000 Mitglieder zugenommen haben, stiegen die Christen um ganze 4000. Während wir aber auch im Jahre 1913, in der schwersten Krise, fast 18 000 zunahmen, sank dort die Mitgliederzahl um 2000. Das sieht nicht gerade vertrauenswürdig aus. Einige christliche Verbände haben sogar ganz gewaltig verloren, so vor allem die Bergarbeiter, denen 10 336 Mitglieder davongelaufen sind. Im Jahre vorher gingen ihnen auch schon 6600 Mitglieder verloren. Das ist die Folge der verräterischen Haltung der Christen im Bergarbeiterstreik Frühjahr 1912.

Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt (Reichsanstalt) in Charlottenburg, Fraunhoferstr. 11/12, veröffentlicht ihren Jahresbericht für das Jahr 1913. Von dem Interesse, dessen sich die Ausstellung in immer weiteren Kreisen zu erfreuen hat, gibt vor allem die stetig wachsende Zahl der Besucher Kunde, die sich von rund 32 000 im Vorjahr auf über 35 000 gehoben hat. Was der Ausstellung vor manchen anderen ihren besonderen Wert verleiht, sind die fachverständigen Gruppenführungen, die auf vorherige Umklebung jeberzeit veranstaltet werden; solche Führungen fanden im Jahre 1913 574 mit rund 21 000 Teilnehmern statt. Es waren daran nicht nur Berliner beteiligt, sondern auch von auswärts finden sich häufig Besucher, vornehmlich Gruppen von Werkmeistern und Arbeitern bestimmter Berufe ein, wie auch besondere Führungen für Aufsichtsbearbeiter, Studentengesellschaften, Teilnehmern an Kursen der verschiedenartigen Organisationen, Fortbildungsschulen usw. veranstaltet werden. Ihrem Inhalt nach hat die Ausstellung im abgelassenen Jahre wieder erheblich an Umfang gewonnen. Der im

Juni v. J. zusammengetretene fachwissenschaftliche Beirat der Ausstellung hat unter den vorhandenen Ausstellungsgegenständen manche bezeichnet, die den Unfallverhütungsvorschriften und gewerbehygienischen Anforderungen nicht mehr ganz entsprechen und daher auszuschließen waren. Es ist Sorge getragen, daß die dadurch entstandenen Lücken durch neuere Konstruktionen ersetzt sind. Von mehr als 1100 Ausstellern werden zurzeit rund 3600 Einzelgegenstände zur Ausstellung gebracht. Eine Neuerung besteht in der Veranstaltung von Sonderausstellungen zur Veranschaulichung der gewerbehygienischen und Unfallverhütungseinrichtungen für einzelne Berufsarten; so war u. a. vom April bis Juli v. J. eine solche Ausstellung von Einrichtungen zum Schutze der in Metallbrennen und Metallbearbeitungen beschäftigten Personen gegen die schädlichen Wirkungen nitrogener Gase geöffnet. Einen besonderen Wert erhält der Jahresbericht der Ausstellung durch die Veröffentlichung der Gutachten, die der Beirat über diese Sonderausstellung erstattet hat, und einen Bericht über sie, der Versuche und Beobachtungen widmet, die der wissenschaftliche Hilfsarbeiter der Verwaltung, Regierungsbaumeister Ernst an den ausgestellten Einrichtungen angestellt hat. Bemerkenswert ist auch die der Ausstellung angegliederte Sammlung von Fachliteratur und die Sammlung von Katalogen und Prospekten, die jedem Besucher zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Daneben wird der Auskunftsstelle und dem Vortagswesen, für das ein Hörsaal mit Lichtbildapparat und Einrichtung zur Vorführung kinematographischer Aufnahmen vorhanden ist, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. So dürfte die Ausstellung ein vortreffliches Mittel zur Orientierung über alle Fragen des Arbeiterschutzes bieten, so daß ihr Besuch, der unentgeltlich ist, warm empfohlen werden kann.

Aus dem Ausland. Der 3. Internationale Kongress für Berufskrankheiten, der im September dieses Jahres in Wien stattfinden soll, wird sich besonders mit folgenden Fragen beschäftigen: Die Ermüdung oder die Physiologie und die Pathologie der Arbeit mit Bezug auf das Nervensystem, auf die Knochen usw., mit besonderer Berücksichtigung der Nacharbeit. Die Arbeit in feuchter und heißer Luft. Der Milzbrand. Die Stauberkrankungen der Lunge. Verletzungen durch Elektrizität in industriellen Betrieben. Die Schädigungen der Gehörnerben durch die Berufstätigkeit. Die industriellen Gifte. Gleichzeitig mit dem Kongress wird eine Ausstellung veranstaltet werden, um die Entwicklung und Verhütung von Berufskrankheiten zu veranschaulichen.

Oesterreich. Dem kürzlich erschienenen Jahresbericht 1913 der österreichischen Gewerkschaftskommission ist die erfreuliche Tatsache zu entnehmen, daß auch das verfloßene Krisenjahr den Bestand der Gewerkschaften nicht hat gefährden können. Die auch dem Internationalen Gewerkschaftsbund angehörenden Organisationen, die in der genannten Gewerkschaftskommission ihre Landeszentrale besitzen, zählten Ende 1913, ohne die mit 8775 Mitgliedern wegen der tschechischen Streitigkeiten ausgeschiedenen Tabakarbeiter, 415 195 Mitglieder gegen 419 588 im Vorjahre. Die Jahreserhebung (ausschließlich Streikfonds) belief sich auf über 10 Millionen Kronen, das Gesamtvermögen auf rund 15 Millionen Kronen. Allein an Arbeitslosenunterstützung mußten 3 Millionen, an Krankenunterstützung usw. 1,6 Millionen Kronen aufgebracht werden.

Der amerikanische Buchdruckerverband nimmt alle zwei Jahre genaue Statistiken über Löhne, Arbeitszeit usw. auf. Die letzten dieser Statistiken umfassen 633 Städte. Da der Achtstundentag im amerikanischen Buchdruckerverband vollständig durchgeführt ist, konnten weitere Verzierungen der Arbeitszeit kaum berichtet werden. Interessant ist die rapide Zunahme der Zahl der benutzten Sechsmaschinen, die sich innerhalb zwei Jahren von 12 600 auf 13 700 vermehrten. Davon sind allein 11 500 in gewerkschafts- bzw. tariffreien Betrieben untergebracht. An Sechsmaschinen sind 15 500 Personen tätig, darunter 888 weibliche. Große Fortschritte wurden in bezug auf Lohnerböschung gemacht. Nicht weniger wie 117 Tarife für Seher und 821 neue Tarife für Maschinen wurden abgeschlossen mit erhöhten Löhnen. Die Lohnerböschung bewegen sich zwischen 50 Cent und 6 Dollar pro Woche. Daran profitieren etwa 35 000 Mitglieder, die insgesamt eine Lohnerböschung von 2½ Millionen Dollar pro Jahr erzielten.